

Corona-Krise:

Freistellung von der Arbeit über mehrere Monate, um Angehörige mit einem Pflegegrad zu versorgen. Welche Möglichkeiten gibt es?¹ **(Stand: 29. Juni 2020)**

Welche Möglichkeiten bestehen für berufstätige Eltern bzw. Angehörige (Pflegepersonen), die maximal 24 Monate nicht zur Arbeit gehen können, weil sie sich Zuhause um ihr (minderjähriges oder erwachsenes) Kind mit Pflegegrad kümmern müssen, das zurzeit z. B. nicht in die Kita oder die Tagesförderstätte gehen kann?

1. Freistellung für maximal sechs Monate

- Bei einer **vollständigen oder teilweisen Freistellung** von der Arbeit bis maximal sechs Monate (Höchstdauer), um nahe Angehörige zu pflegen, kann eine Finanzierung durch ein **zinsloses Darlehen** des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§§ 3 ff. Pflegezeitgesetz) in Betracht kommen. Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung gibt es in solchen Fällen nicht.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft; Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Schwieger- und Enkelkinder.

- Bis zum **30.09.2020** besteht bei Zustimmung des Arbeitgebers ein einmaliger Anspruch auf die Verlängerung einer zunächst vereinbarten kürzeren Freistellung (z. B. für zwei Monate) bis zur Höchstdauer (sechs Monate, s. o.). In Kombination mit der Familienpflegezeit darf sie 24 Monate nicht überschreiten. Die Pflegezeit muss spätestens mit Ablauf des **30.09.2020** enden.

¹ Vgl. zu kürzeren Freistellungen mit Lohnersatz-Leistungen den Homepage-Beitrag [Lohnfortzahlung und Entschädigung für den Verdienstausschlag aufgrund der Betreuung von Angehörigen mit Behinderung](#) (Stand: 29. Juni 2020)

- Der Anspruch besteht nur für Beschäftigte und nur gegenüber Arbeitgebern mit **mehr als 15 Beschäftigten**.

Der Anspruch besteht nur für **Beschäftigte**, d. h. für:

- Arbeitnehmer*innen
 - zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte
 - Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.
 - **Achtung:** es gilt nicht für Selbstständige!
- Es muss um die Pflege in häuslicher Umgebung gehen
 - in Bezug auf minderjährige Pflegebedürftige kommt auch eine Betreuung in außerhäuslicher Umgebung in Betracht.
 - Zudem muss die pflegebedürftige Person einen Pflegegrad haben.
 - Beschäftigte müssen den Arbeitgeber spätestens **zehn Tage vor Beginn** der Freistellung in Textform informieren und den Zeitraum und Umfang der Freistellung angeben.
 - Der Antrag auf ein zinsloses Darlehen kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gestellt werden. Beachte: Bis zum 30.09.2020 gelten Vergünstigungen bei der Berechnung des Arbeitsentgelts (§ 3 Abs. 7 Pflegezeitgesetz in Verbindung mit § 3 Familienpflegezeitgesetz neu).
 - Bessere Kombinationsmöglichkeiten mit der Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz (siehe 2.)

2. Freistellung für maximal 24 Monate

- Bei einer **teilweisen** Freistellung von der Arbeit bis maximal 24 Monate kann ebenso eine Finanzierung durch ein zinsloses Darlehen (§§ 2 ff. Familienpflegezeitgesetz) in Betracht kommen. Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung gibt es in diesen Fällen nicht.

- Bis zum 30.09.2020 gilt: Für einen Monat darf die teilweise Freistellung bis unter 15 Wochenstunden reduziert werden, also für einen begrenzten Zeitraum auch eine vollständige Freistellung sein (Anmerkung: Ansonsten muss die Beschäftigung bei teilweiser Freistellung mind. 15 Stunden pro Woche betragen).
- Bis zum 30.09.2020 besteht bei Zustimmung des Arbeitgebers ein einmaliger Anspruch auf die Verlängerung einer zunächst abgeschlossenen kürzeren Freistellung (z. B. für acht Monate) bis zur Höchstdauer (24 Monate). In Kombination mit der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz dürfen 24 Monate nicht überschritten werden. Die Pflegezeit muss spätestens mit Ablauf des 30.09.2020 enden.
- Es muss sich um die Pflege eines nahen Angehörigen (s. o.) handeln.
- Zudem muss die pflegebedürftige Person einen Pflegegrad haben.
- Der Anspruch besteht nur für Beschäftigte (s. o.) und nur gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel **mehr als 25 Beschäftigten**.
 - **Achtung:** Auszubildende zählen nicht dazu.
- Es muss um die Pflege in häuslicher Umgebung gehen.
 - Bei **minderjährigen** Pflegebedürftigen kommt auch Betreuung in außerhäuslicher Umgebung in Betracht.
- Für Familienpflegezeit, die spätestens am 01.09.2020 beginnt, gilt: Beschäftigte müssen den Arbeitgeber spätestens **zehn Arbeitstage** vor Beginn der gewünschten Freistellung **in Textform** informieren (ansonsten ist der Arbeitgeber **acht Wochen vor Beginn** der gewünschten Freistellung **schriftlich** zu informieren).
- Der Arbeitgeber zahlt bei einer teilweisen Freistellung von der Arbeit ein entsprechend reduziertes Gehalt. Das zinslose Darlehen richtet sich in seiner Höhe nach dem Einkommensausfall. Beachte: Bis zum 30.09.2020 gelten Vergünstigungen bei der Berechnung des Arbeitsentgelts.
- Der Antrag kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gestellt werden.
- Bessere Kombinationsmöglichkeit mit der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (vgl. 1.).



Lebenshilfe

*Teilhabe
statt Ausgrenzung*

Weitere Informationen und Musterformulare abrufbar unter:

<https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/corona-was-tun-wenn-tagespflegeeinrichtungen-schliessen-45753>

Allgemeine Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen zur COVID-19-Pandemie finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>